

DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Gera

An Oberbürgermeister
Julian Vonarb

DIE LINKE. Fraktion
im Stadtrat Gera
Geschäftsstelle
Kornmarkt 12
07545 Gera

Tel.: (03 65) 8 38 15 30
Fax: (03 65) 8 38 15 35

e-mail: die-linke-fraktion@gera.de

03.09.2018

Windpark Groß-Aga

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bezugnehmend auf ihr Antwortschreiben vom 13. August 2018, stelle ich fest, dass Auskunftsrechte des Stadtrates nur unzureichend berücksichtigt werden. Wenn Mitglieder des Stadtrates zu einem Thema etwas wissen wollen, geht es grundsätzlich nicht um geschützte Informationen „Dritter“. Zudem wurden in der Vergangenheit auch Schreiben „Dritter“ den Stadträtinnen und Stadträten zur Verfügung gestellt. Durch diese Praxis gehen Sie eine Selbstbindung ein. Dann müssen, durch diese Praxis entstandenen Verpflichtungen aus der Selbstbindung, weiterhin Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Für unser Informationsrecht im konkreten Fall sind Fragen der Stadtplanung und Stadtentwicklung relevant, welcher bei der Frage, wo und wie Windkraftanlagen auf der Gemarkung bzw. mit Auswirkungen auf die Stadt Gera errichtet werden, berührt werden. Man kann hier nicht das Genehmigungsverfahren bzw. dessen Teile, die der Verwaltung in der Zuständigkeit zugeordnet sind, isoliert betrachten. Wegen der Auswirkungen auf Fragen der Stadtplanung und Stadtentwicklung bezieht sich unsere Anfrage vom 07. August 2018 auch auf Aufgaben bzw. Themen des eigenen

Wirkungskreises der Stadt Gera. Hier bestehen umfassende Informationsrechte. Zumal in dieser Thematik Mitglieder des Stadtrates unmittelbar befasst sind, durch ihre Entsendung in die regionale Planungsversammlung.

In § 22 ThürKO, ist geregelt:

„Der Gemeinderat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Bürgermeister in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Gemeinderatsmitglieder zu nehmen.“

Mit Blick auf die Relevanz des Themas zum Windpark Groß-Aga haben aber auch einzelne Stadträte und Fraktionen ein eigenes Informationsrecht. Das leitet sich aus der Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Ehrenamtes (vgl. § 12 Abs. 3 ThürKO „Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen“) ab, sowie aus der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse. Dort ist in §3 (1) geregelt: „Die Stadtratsmitglieder sind zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet.“ Ein Stadtratsmitglied kann somit §2 (1): „Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt Gera“ nur erfüllen, wenn es vollumfängliche Auskunftsrechte genießt.

Aus den genannten Gründen stelle ich die Anfrage vom 07. August 2018 erneut und bitte um vollständige Beantwortung unter Berücksichtigung unserer Informationsrechte.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schubert

Fraktionsvorsitzender

per E-Mail (srfraktion@die-linke-gera.de)

Fraktion DIE LINKE.
Vorsitzender
Herr Schubert

OBERBÜRGERMEISTER

Ihr Ansprechpartner: Julian Vonarb
Bereich: Oberbürgermeister

Sitz: Rathaus, Kornmarkt 12
Zimmer: 115
Telefon: 0365 838-1001
Fax.: 0365 838-1005
E-Mail: oberbuergemeister@gera.de
Aktenzeichen: 1024/JV-gö
Datum: 13. August 2018

Ihre Anfrage vom 7. August 2018 („Anfrage lt. GO des Stadtrates und seiner Ausschüsse nach § 22; Windpark Groß-Aga“)

Sehr geehrter Herr Schubert,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1: Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich Schriftverkehr mit einem Dritten generell nicht weitergeben werde. Dies gilt grundsätzlich auch für Schriftverkehr mit anderen Behörden.

Zudem gehören Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen zu den Aufgaben des sog. „übertragenen Wirkungskreises“ (i. S. d. § 29 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 ThürKO). Auf meine Bitte um Prüfung Ihres Anliegens wurde mir die einschlägige Kommentierung (*Uckel/Dressel/Noll, Kommunalrecht in Thüringen, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, Ziff. 4.2 zu § 29 ThürKO*) vorgetragen, wonach übertragene Aufgaben der Oberbürgermeister eigenständig zu erledigen hat, d. h. er alleine die Entscheidung treffen muss, ohne dass er dabei den Stadtrat beteiligen darf. Demnach darf ich den Stadtrat nicht einmal formlos in den Entscheidungsprozess einbeziehen, da der Stadtrat hier keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten oder -rechte besitzt. Es bestehen nicht nur keine Berichtspflichten, sondern nicht einmal Auskunfts- oder Untersuchungsrechte des Stadtrates oder einer Fraktion. Diese Rechte beschränken sich allein auf Aufgaben des sog. „eigenen Wirkungskreises“ (s. § 2 ThürKO).

Grundsätzlich werde ich jedoch, unter Einhaltung der oben beschriebenen Grundlagen, in geeigneter Art und Weise den Stadtrat auch zukünftig über aktuelle Sachstände etc. unterrichtet halten.

zu Frage 2: Erübrigt sich eigentlich in Bezug auf Frage 1.
Es wurden selbstverständlich dem Schreiben alle relevanten Anlagen beigelegt, die das Thüringer Landesverwaltungsamt (Thür. LVWA) benötigt, um den Sachverhalt und die Rechtslage bewerten zu können.

zu Frage 3: Ich bin zuversichtlich, dass die Antwort des Thür. LVwA in einer unter Berücksichtigung der schwierigen rechtlichen Problematik angemessenen Frist erfolgen wird. Eine Prognose, bis wann dies der Fall sein wird, ist mir zumindest derzeit nicht möglich.

zu Frage 4: Wie sich der weitere Genehmigungsprozess gestalten wird, werden wir erst nach Vorliegen der Rückäußerung des Thür. LVwA einschätzen können.

Durch die Thüringer Kommunalordnung verbindlich vorgeschriebene Zuständigkeiten sind durch den Oberbürgermeister, aber eben auch durch den Stadtrat zu beachten.

Ich bin mir der besonderen Bedeutung des zu prüfenden Sachverhalts wohl bewusst. Ich sehe mich hier selbst auch in der Pflicht die Interessen aller Beteiligten und Betroffenen gleichermaßen zu hören, zu berücksichtigen und zu würdigen.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat Ihre Anfrage sowie meine Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Julian Vonarb
Oberbürgermeister



DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Gera			
OB	1002	1003	1004
2000	Stadt Gera Oberbürgermeister		lfd. Nr.:
3000	0 8. AUG. 2018		2811
4000	WV:	Abgabe:	
Termin:			

DIE LINKE. Fraktion
im Stadtrat Gera
Geschäftsstelle
Kornmarkt 12
07545 Gera

Tel.: (03 65) 8 38 15 30
Fax: (03 65) 8 38 15 35

e-mail: die-linke-fraktion@gera.de

07.08.2018

Hr. Gobel
danke bitte
R

Anfrage lt. GO des Stadtrates und seiner Ausschüsse nach § 22

Windpark Groß-Aga

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Kontakt mit dem Ortsteilbürgermeister von Aga, Bernd Müller, bezüglich Stand des Genehmigungsverfahrens Windpark Groß-Aga, wurde uns die Antwort der Stadtverwaltung vom 10. Juli 2018 zum Sachverhalt zur Verfügung gestellt.

In dieser Antwort wird auf Seite 2 unter "Beteiligung des Referats 350 des TLVWA" ausgeführt:

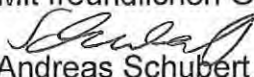
"Nach Vorliegen aller Fachstellungnahmen und der Abwägung dieser wurde mit heutigem Datum wie mehrfach bereits im Verfahrensverlauf beschrieben das Referat 350 – Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar beteiligt, um die Frage einer befristeten Untersagung nach § 14(2) ROG in Verbindung mit § 9 ThLPIG abschließend zu klären."

Im Namen der Fraktion DIE LINKE bitte ich um Antwort auf folgende Fragen in diesem Zusammenhang:

1. Welchen Wortlaut hatte das Schreiben an das Referat 350 des LVWA vom 10. Juli 2018?
2. Welche Anlagen wurden dem Schreiben beigelegt?
3. In welcher Frist rechnet die Stadtverwaltung mit einer Antwort aus dem LVWA?
4. Wie gestaltet sich der Genehmigungsprozess im Anschluss an den Erhalt einer Antwort des Referates 350 des LVWA – bitte zeitlich strukturiert einzelne Schritte auflisten.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Schubert
Fraktionsvorsitzender

OB	1002	1003	1004
2000	Stadt Gera Oberbürgermeister		lfd. Nr.:
3000	0 7 AUG. 2018		2808
4000	WV:	Abgabe:	
1710	Termin:		